



## Teilbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen - höhere Steuerbelastung für die Aktionäre in Sicht

### Einkommenssteuer

Seit einigen Jahren besteuern die meisten Kantone Dividenden von qualifizierten Beteiligungen reduziert. Mit einer Reduktion von 75 % der ordentlichen Einkommenssteuer war der Kanton Schwyz einer der Kantone mit der höchsten Entlastung. Seit dem 1.1.2015 hat der Kanton Schwyz die Reduktion auf das Niveau der meisten Kantone auf 50%, wie z.B. Zürich, Luzern, Aargau, Ob- und Nidwalden, angepasst. Beim **Bund** beträgt die Reduktion auf dem Dividendenertrag 40 %. Das heisst, dass beim Bund nur 60 % des Dividendenertrages besteuert wird.

Diese Entlastung der Teilbesteuerung von Dividendeneinkünften soll im Rahmen der **Unternehmenssteuerreform III (USR III)** auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene harmonisiert und auf nur noch 30 % begrenzt werden. **Das bedeutet, dass Dividendenerträge bei Bund und Kantonen in Zukunft mit 70 % der Einkommenssteuer, anstatt wie bisher mit 50 %, bzw. 60 % besteuert werden.**

In Abhängigkeit davon, ob das Referendum ergriffen wird, ist mit einer Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes auf **Januar 2017 oder Januar 2018** zu rechnen. Nach Inkraftsetzung auf Bundesebene wird den Kantonen eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Es ist damit zu rechnen, dass die neuen kantonalen Bestimmungen bis zum Jahr 2019 oder 2020 anwendbar sind.

### Vermögenssteuer

Gemäss Steuergesetz des Kantons **Luzern** beträgt die Reduktion auf dem Vermögenssteuerwert von qualifizierten Beteiligungen 40 %. Konkret werden nur 60 % mit der Vermögenssteuer erfasst. Im Kanton **Nidwalden** beträgt der einfache Steuersatz für die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen 0.20 Promille anstatt 0.25 Promille, die Reduktion beträgt somit 20 %. Die Kantone **Schwyz** und **Zürich** kennen keine Reduktion auf qualifizierten Beteiligungen bei der Vermögenssteuer. Der **Bund** kennt keine Vermögenssteuer.

Der Kantonsrat des Kantons **Luzern** hat eine spannende Änderung des Steuergesetzes beschlossen: Schon **ab 1. Januar 2016** beträgt die Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen neu 100 % und nicht mehr wie bisher 60 %.

### Punkto...

Klar ist: Mit einer so tiefen Steuerbelastung wie aktuell lassen sich in Zukunft kaum Dividenden an die Aktionäre ausschütten. Der steuerliche Trend geht hin zum Abbau der privilegierten Dividendenbesteuerung bei Bund und Kantonen und zu einer deutlich höheren Steuerbelastung beim Aktionär.

**Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, ob in den nächsten Jahren die Ausschüttung von ausserordentlichen Dividenden sinnvoll sein kann.**

## Impressum

Newsletter für Kunden und Geschäftspartner der

**HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 83 83 [info@herzog-kriens.ch](mailto:info@herzog-kriens.ch) [www.herzog-kriens.ch](http://www.herzog-kriens.ch)

**REVIA AG Die Revisionsexperten**

Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, T 041 340 40 11 [info@revia.ch](mailto:info@revia.ch) [www.revia.ch](http://www.revia.ch)